

Finanzierung und Förderung von Sanierungsmaßnahmen an Sportstätten: Neues ab 2020

Veranstaltung des LSV: Aktuelle Aspekte und Informationen zu Sportstättenbau und Sanierung

Stefan Müller, IB.SH Kommunal und Infrastrukturfinanzierungen
NordBau Neumünster, 12.09.2020

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

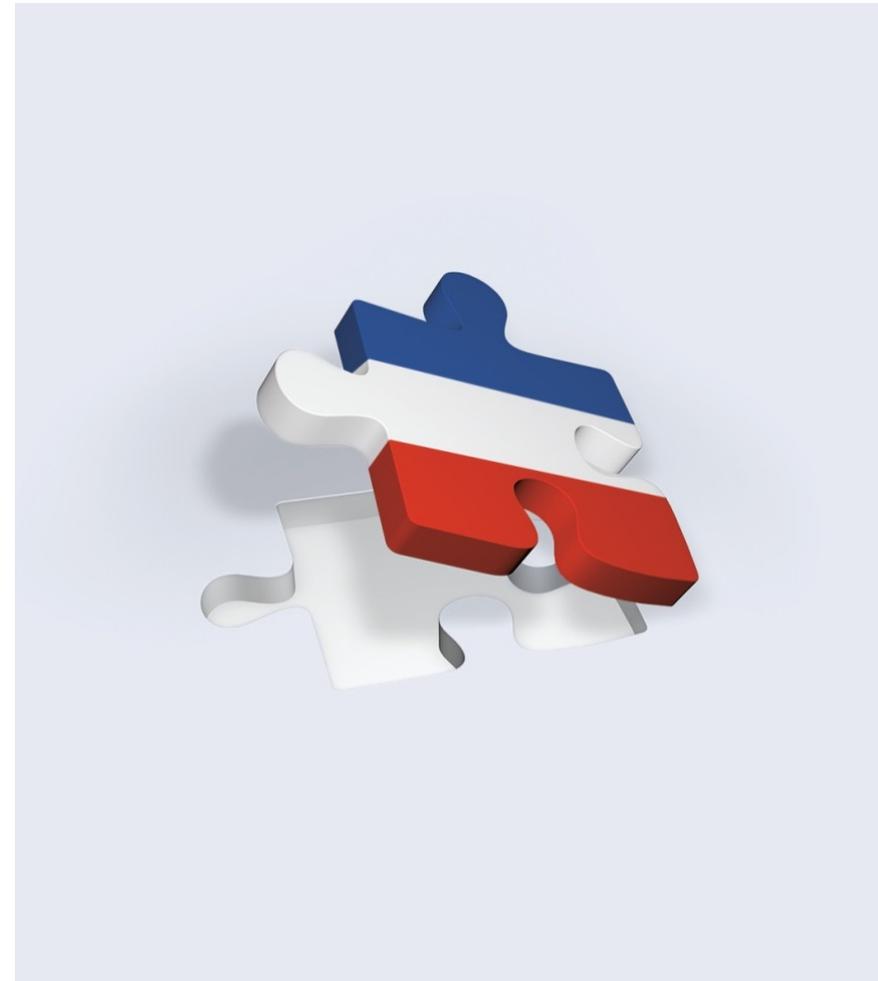
IB.SH
Ihre **Förderbank**

Wir über uns

- Zentrales Förderinstitut des Landes Schleswig-Holstein
- Wirtschaftliche Eckdaten (2018):
 - Bilanzsumme 20,0 Mrd. €
 - Neugeschäftsvolumen 2,2 Mrd. €
 - AAA-Rating (FitchRatings, 15.01.2019)
 - Gewährträgerhaftung durch das Land Schleswig-Holstein
 - 617 Mitarbeiter



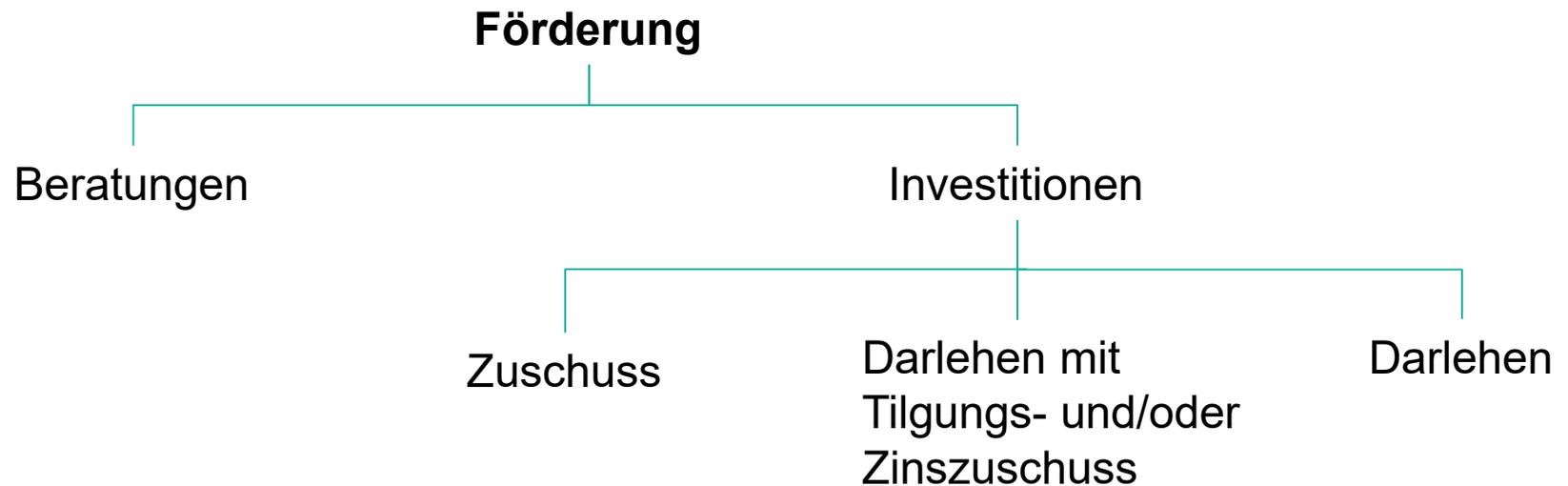
Deutscher
NACHHALTIGKEITS
Kodex



Agenda

1. Fördermittelsystematik
2. Sanierungsberatung
3. Neues aus der Förderlandschaft
4. Allgemeines / Kontaktdaten

1. Fördermittelsystematik



- Förderprogramme werden i.d.R. zeitlich befristet.
- Daher sind zwingend Antrags- und Umsetzungsfristen zu beachten.
- In der Regel besteht **kein** Anspruch auf Förderung.
- Förderprogramme sind i.d.R. volumensmässig begrenzt, ggf. wird eine Auswahl aus den vorliegenden Anträgen getroffen.

2. Sanierungsberatung

Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen durch das BAFA (I)

- Förderung der Energieberatung zur Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts von Nichtwohngebäuden entweder in Form
 - eines Sanierungsfahrplans, der kurzfristig umsetzbare Energiesparmaßnahmen z. B. durch Modernisierung der Anlagentechnik und Optimierung des Gebäudebetriebs und aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen enthält
 - einer umfassenden Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus 70 bzw. 100 oder einem KfW-Effizienzhaus Denkmal oder
 - die Neubauberatung für Nichtwohngebäude nach einem förderfähigen KfW-Effizienzhaus-Standard (EH 55 oder EH 70).

2. Sanierungsberatung

Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen durch das BAFA (II)

- Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die als Energieberater anerkannt sind.
- Gegenstand der Beratung sind Nichtwohngebäude. Das energetische Sanierungskonzept und die Neubauberatung haben sich jeweils auf ein einzelnes Nichtwohngebäude zu beziehen.
- Förderfähig sind die im Rahmen der Beratung anfallenden Beraterkosten.
- Die Zuwendung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 15 000 Euro. Für die Präsentation des Beratungsberichts durch den Berater in Entscheidungsgremien des Beratenen kann zusätzlich eine Zuwendung in Höhe von 500 Euro (Festbetragsfinanzierung) beantragt werden.
- Internet:http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Kommunale_Energieberatung_Netzwerke/Sanierungskonzept_Neubauberatung/sanierungskonzept_neubauberatung_node.html

Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

Was wird gefördert?

u.a. Sanierungsmaßnahmen an größeren Infrastruktureinrichtungen mit deutlichen stadtentwicklungspolitischen Impulsen für die Gemeinde oder Stadt sowie regionaler oder überregionaler Bedeutung

- Öffentlich genutzte Sportplätze einschl. Nebenanlagen/Turnhallen/Schwimmbädern
- Freibäder

Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann u.a. dann gelten, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die wirtschaftlichere Variante ist.

Wie hoch wird gefördert?

- Bis zu 45% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Kommune in Haushaltsnotlage bis zu 90 %

Wer wird gefördert?

- Kommunen. Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.
- <https://www.sport-jugend-kultur.de/news/projektauf-ruf-2020-zum-programm-sanierung-kommunaler-einrichtungen-in-den-bereichen-sport-jugend-u/>

Bundesprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020“ (noch nicht in Landesrecht umgesetzt!)

Gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig. In besonders begründeten Ausnahmefällen sind auch Neubauten in den o. g. Gebieten förderfähig, insbesondere wenn in wachsenden Kommunen oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen. Darüber hinaus sind angemessene investitionsvorbereitende- und begleitende Maßnahmen förderfähig.

Gefördert werden Sportstätten in Gebieten, die in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und Landes aufgenommen sind sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung. Die Förderung muss der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung, die auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten umfasst, entsprechen.

Förderquote bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Antragsberechtigt sind Kommunen. Weiterleitung an Dritte ist noch nicht geklärt

Klimaschutzinitiative des Bundes

Die Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums

Antragsberechtigte	Kommunen	Finanzschwache Kommunen	Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen (mind. 25% kommunal)	Kitas, Schulen, Jugendwerkstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	Hochschulen und Religionsgemeinschaften sowie deren Stiftungen	Sportvereine, kulturelle Einrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung	Externe Dienstleister* innen (Fokusberatung) und Netzwerkmanager*innen (Netzwerke)	Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs	Unternehmen mit kommunalem Entsorgungsauftrag	Öffentlich-rechtlich organisierte Wasserwirtschaftsverbände	für Anlagen/ Gebäude von KSJS*	für Antragstellende aus Braunkohlerevieren	
Förderschwerpunkte											zusätzliche Zuschüsse		
Strategische Förderschwerpunkte											zusätzliche Zuschüsse		
Fokusberatung	65 %	90 %	65 %	65 %	65 %		65 %					15 %	
Energie- und Umweltmanagementsysteme	40 %	65 %	40 %	40 %	40 %							15 %	
Energiesparmodelle	65 %	90 %		65 %								15 %	
Starterpaket für Energiesparmodelle	50 %	65 %		50 %								15 %	
Kommunale Netzwerke: Gewinnungsphase							100 %					15 %	
Kommunale Netzwerke: Netzwerkphase							60 %					15 %	
Potenzialstudien	50 %	70 %	50 %	50 %	50 %			50 %	50 %	50 %		15 %	
Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und -management	65 %	90 %	65 %		65 %							15 %	
Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement	40 %	55 %	40 %		40 %							15 %	
Ausgewählte Maßnahme aus Klimaschutzkonzept	50 %	50 %	50 %		50 %							15 %	
Investive Förderschwerpunkte											zusätzliche Zuschüsse		
Außen- und Straßenbeleuchtung	20 %	25 %	20 %	20 %	20 %	20 %						5 %	15 %
Straßenbeleuchtung: adaptive Nutzung	25 %	30 %	25 %									5 %	15 %
Beleuchtung für Lichtsignalanlagen	20 %	25 %	20 %									5 %	15 %
Innen- und Hallenbeleuchtung	25 %	30 %	25 %	25 %	25 %	25 %						5 %	15 %
Raumlufttechnische Anlagen	25 %	30 %	25 %	25 %	25 %	25 %						5 %	15 %
Mobilitätsstationen	40 %	60 %	40 %									5 %	15 %
Verbesserung des Radverkehrs	40 %	60 %	40 %	40 %	40 %	40 %						5 %	15 %
Radabstellanlagen in Bahnhofsnähe	60 %	80 %	60 %	60 %	60 %	60 %						5 %	15 %
Intelligente Verkehrssteuerung	30 %	40 %	30 %					30 %					15 %
Sammlung von Garten- und Grünabfällen	40 %	40 %	40 %						40 %				15 %
Emissionsarme Vergärungsanlagen	40 %	40 %	40 %						40 %				15 %
Siedlungsabfalldeponien	50 %	60 %	50 %						50 %				15 %
Kläranlagen	30 %	40 %	30 %							30 %			15 %
Trinkwasserversorgung: Energieeffiziente Aggregate	30 %	40 %	30 %							30 %			15 %
Trinkwasserversorgung: Systemische Optimierung	20 %	30 %	20 %							20 %			15 %
Rechenzentren	40 %	50 %	40 %	40 %	40 %	40 %					5 %		15 %
Weitere investive Maßnahmen	40 %	50 %	40 %	40 %	40 %	40 %					5 %		15 %

+ 10 Prozentpunkte für alle Fördermöglichkeiten & Antragsberechtigten (1.8.2020 – 31.12.2021)

Hinweise:
a) Bei dieser Übersicht handelt es sich um eine vereinfachte Visualisierung der Kommunalrichtlinie. Maßgeblich für die Förderung sind die Informationen im Richtlinientext.
b) Bitte beachten Sie die in der Kommunalrichtlinie definierte Höhe des zu erbringenden Eigenanteils (Punkt 6.4 der Kommunalrichtlinie).
c) Die maximale Förderquote beträgt 100 %.

* KSJS: Kitas, Schulen, Jugendwerkstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Sportstätten

Klimaschutzinitiative des Bundes

Was wird gefördert?

- Investive Klimaschutzmaßnahmen in Sportstätten
- Hohes Treibhausgas-Minderungspotential gefordert (70%)
- Herausragende Effizienz- und Klimaschutzvorhaben
- Nicht-investive Maßnahmen (Konzepterstellung u.ä.; hier i.d.R. nicht relevant)

Erhöhte Förderquoten vom 01.08.2020 bis 31.12.2021:

<u>Maßnahme</u>	<u>Förderquote</u>
• LED Außen und Straßenbeleuchtung	35% (40%*)
• LED Innen- und Hallenbeleuchtung	40% (45%*)
• Raumluftechnische Anlagen	40% (45%*)
• Bestandteile Heizungsanlagen	55% (65%*)
• Hocheffizienzpumpen inkl. hydr. Abgl.	55% (65%*)
• Warmwasserbereitungsanlagen	55% (65%*)
• Gebäudeleittechnik	55% (65%*)
• Verschattungsvorrichtungen	55% (65%*)

*= finanzschwache Kommune

Klimaschutzinitiative des Bundes

Was wird **nicht** gefördert?

- Ausgegliederte Profiabteilungen
- Förderung nur an Gebäuden zur Sportausübung!

Wer fördert?

- Bund, Basis ist die Kommunalrichtlinie
- Projektträger ist die PTJ, Jülich (Antragsempfänger)

Wer wird gefördert?

- U.a. Sportvereine

Klimaschutzinitiative des Bundes

Antragstellung nur über:

Antragsfenster:

- ganzjährig

**easy-
Online**

**Elektronisches Formular-
System für Anträge,
Angebote und Skizzen**

Hinweise:

- Bitte planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens fünf Monate nach Einreichen des Zuwendungsantrags ein
- Projektdauer: in der Regel 1 Jahr
- ein Vergabeverfahren (inkl. Ausschreibung) darf erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides beginnen

Förderübersicht: Heizen mit erneuerbaren Energien 2020

Art der Heizungsanlage	Gebäudebestand		Neubau
	Fördersatz ¹	Fördersatz mit Austauschprämie Ölheizung ¹	Fördersatz ¹
Biomasseanlage <i>oder</i> Wärmepumpenanlage	35 %	45 %	35 %
Solarkollektoranlage ²	30 %		30 %
Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE-Hybride) ³	35 %	45 %	35 %
Gas-Hybridheizung	mit erneuerbarer Wärmeerzeugung	30 % ⁵	40 % ⁵
	mit späterer Einbindung der erneuerbaren Wärmeerzeugung (Renewable Ready) ⁴	20 % ⁶	

KfW Energieeffizient Bauen und Sanieren

Programm-Nr. 219: U.a. gemeinnützige Vereine: Erhöhte Förderquoten in 2020

Was wird finanziert?

Errichtung und Sanierung von Nichtwohngebäuden

- **KfW-Effizienzhäuser**
 - KfW-Effizienzhaus 70, 100, Denkmal
- **Einzelmaßnahmen**
 - Wärmedämmung
 - Fenster, Heizung, Beleuchtung
 - Sonnenschutzeinrichtungen
 - Lüftungsanlagen

Förderfähig sind Gebäude bzw. Gebäudeteile, die nach Umsetzung der Maßnahmen unter den Anwendungsbereich der EnEV fallen!

Konditionen/Tilgungszuschüsse:

Sanierung

- KfW-Effizienzhaus 70: **27,5 %, max. 275 €/m²**
- KfW-Effizienzhaus 100: **20,0 %, max. 200 €/m²**
- KfW-Effizienzhaus Denkmal: **17,5 %, max. 175 €/m²**
- Einzelmaßnahmen: **20,0 %, max. 200 €/m²**

Neubau

- KfW-Effizienzhaus 55: **5,0 %, max. 50 €/m²**
- KfW-Effizienzhaus 70: **(kein Tilgungszuschuss)**

- Finanziert werden bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten mit zinsgünstigen Darlehen
- Zinssatz 0,05 % (Kommunen), ab 1 % Vereine

Internet

www.kfw.de/219

KfW Kreditkonditionen

Programm Laufzeit / tilgungsfreie Anlaufjahre / Zinsbindung	KP- Nr.	Anmerkung	maximaler Zinssatz EKN % Sollzins (Effektivzins)									Aus- zah- lung %	Bereit- stellungs- provision p.M. %	Zinssätze gültig ab
			Bei Programmen mit risikogerechtem Zinssystem gelten die Preisklassen											
			A	B	C	D	E	F	G	H	I			

Kommunale und Soziale Infrastruktur IKU														
IKU - Energieeffizient Sanieren 10/ 2/ 10	219	beihilfefrei	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	5,10 (5,20)	7,40 (7,61)	100	0,15	07.08.2020
IKU - Energieeffizient Sanieren 10/ 2/ 10	219		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	5,10 (5,20)	7,40 (7,61)	100	0,15	07.08.2020
IKU - Energieeffizient Sanieren 20/ 3/ 10	219	beihilfefrei	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	5,10 (5,20)	7,40 (7,61)	100	0,15	07.08.2020
IKU - Energieeffizient Sanieren 20/ 3/ 10	219		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	5,10 (5,20)	7,40 (7,61)	100	0,15	07.08.2020
IKU - Energieeffizient Sanieren 30/ 5/ 10	219	beihilfefrei	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	5,10 (5,20)	7,40 (7,61)	100	0,15	07.08.2020
IKU - Energieeffizient Sanieren 30/ 5/ 10	219		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	5,10 (5,20)	7,40 (7,61)	100	0,15	07.08.2020

10. Darlehensprogramme (Forts.)

KfW Darlehensprogramm 148

Was wird gefördert?

- Alle Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur.
- Soziale Infrastruktur umfasst ausdrücklich auch Sportanlagen

Was wird **nicht** gefördert?

- u.a. Eigenleistungen
- Betriebsmittel

Wie wird das Darlehen konditioniert?

- Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten
- Bis zu 50 Mio. EUR
- Bis zu 30 Jahre Laufzeit bei 1-5 Tilgungsfreijahren
- Zinsbindungsfristen bis zu 20 Jahre

10. Darlehensprogramme (Forts.)

KfW Darlehensprogramm 148 (Forts.)

Wer wird gefördert?

- u.a. gemeinnützige Organisationsformen
- Investor-Betreiber-Modelle (ÖPP)

Neu in 2020: 1% Förderzuschuss auf den Kreditbetrag bei 10-jähriger Zinsbindung

Sonstige Hinweise:

- Wenn Zinsbindungsfrist und Darlehenslaufzeit auseinanderfallen, besteht ein Zinsanschlussrisiko.
- Antrag ist über die Hausbank zu stellen.
- Es werden bankübliche Sicherheiten gefordert.

Informationen zum Programm: www.kfw.de/148

KfW Kreditkonditionen

Programm Laufzeit / tilgungsfreie Anlaufjahre / Zinsbindung	KP- Nr.	Anmerkung	maximaler Zinssatz EKN % Sollzins (Effektivzins)									Aus- zah- lung %	Bereit- stellungs- provision p.M. %	Zinssätze gültig ab
			Bei Programmen mit risikogerechtem Zinssystem gelten die Preisklassen											
			A	B	C	D	E	F	G	H	I			

Kommunale und Soziale Infrastruktur IKU														
IKU - Inv.kr. Kommunale und Soziale Unt. 10/ 2/ 10	148	beihilfefrei	1,03 (1,03)	1,43 (1,44)	1,73 (1,74)	2,23 (2,25)	2,83 (2,86)	3,53 (3,58)	4,03 (4,09)	5,13 (5,23)	7,43 (7,64)	100	0,15	07.08.2020
IKU - Inv.kr. Kommunale und Soziale Unt. 20/ 3/ 10	148	beihilfefrei	1,03 (1,03)	1,43 (1,44)	1,73 (1,74)	2,23 (2,25)	2,83 (2,86)	3,53 (3,58)	4,03 (4,09)	5,13 (5,23)	7,43 (7,64)	100	0,15	07.08.2020
IKU - Inv.kr. Kommunale und Soziale Unt. 20/ 3/ 20	148	beihilfefrei	1,31 (1,32)	1,71 (1,72)	2,01 (2,03)	2,51 (2,53)	3,11 (3,15)	3,81 (3,86)	4,31 (4,38)	5,41 (5,52)	7,71 (7,94)	100	0,15	07.08.2020
IKU - Inv.kr. Kommunale und Soziale Unt. 30/ 5/ 10	148	beihilfefrei	1,03 (1,03)	1,43 (1,44)	1,73 (1,74)	2,23 (2,25)	2,83 (2,86)	3,53 (3,58)	4,03 (4,09)	5,13 (5,23)	7,43 (7,64)	100	0,15	07.08.2020
IKU - Inv.kr. Kommunale und Soziale Unt. 30/ 5/ 20	148	beihilfefrei	1,64 (1,65)	2,04 (2,06)	2,34 (2,36)	2,84 (2,87)	3,44 (3,48)	4,14 (4,20)	4,64 (4,72)	5,74 (5,86)	8,04 (8,29)	100	0,15	07.08.2020

Allgemeines

Es gibt eine Vielzahl von Förderprogrammen, die durch Sportvereine grds. nutzbar sind.

Viele dieser Programme werden regelmäßig befristet, teils verlängert, angepasst.

Diese Präsentation gibt den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Veranstaltung wieder und soll zur Orientierung dienen.

Bei konkreten Vorhaben nutzen Sie die Präsentation und links zur ersten Übersicht. Die Ansprechpartner beim LSV und der IB.SH stehen Ihnen gerne zur vertiefenden Beratung zur Verfügung.

12. Allgemeines



Ansprechpartner

Stefan Müller

Stv. Leiter Kommunal- und Infrastrukturfinanzierungen

Telefon: 0431 9905-3263

E-Mail: stefan.mueller@ib-sh.de

Cornelia Pankratz

Kommunale Förderberaterin

Telefon: 0431 9905-2502

E-Mail: cornelia.pankratz@ib-sh.de

www.ib-sh.de